



Merkblatt Plagiate in akademischen Arbeiten

Vorbeugung

Wir möchten **Plagiate verhindern**. Studierende erlernen im Unterricht – vorbeugend – wissenschaftliche Redlichkeit; wir behandeln mögliche Verdachtsfälle vertraulich und suchen gemeinsam Lösungen für Probleme, die zu Plagiaten führen.

Wir unterrichten im Einführungsjahr (Übungsgruppen) intensiv die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Ganz wesentlich sind hier unsere [«Richtlinien für das Verfassen akademischer Arbeiten»](#), die jederzeit zum *Download* bereitstehen. Studierende bestätigen für jede schriftliche Arbeit mit über 2'500 Wörtern Umfang u.a. die korrekte Angabe der Quellen mit der „[Selbstständigkeitserklärung](#)“ der Philosophischen Fakultät.

Studierende ebenso wie Dozierende können sich bei Unklarheiten und Fragen jederzeit an Juliane Neuhaus wenden (Plagiatsbeauftragte ISEK–Ethnologie, Kontakt unten).

Definition Plagiat

Die an der UZH gültige **Definition** für **Plagiat** lautet:

„Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen. Das Plagiat ist im Grund genommen eine Verletzung des Urheberrechts. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden. Dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus.“

Lehrkommission der Universität Zürich, vom 30.4.2007, [«Merkblatt für den Umgang mit Plagiaten»](#) (Quelle: https://www.education.uzh.ch/dam/jcr:ed22e1d1-2e82-4062-85db-07885f694c23/20110314_LK_Merkblatt_Plagiat.pdf, letzter Zugriff am 24.3.2021)

Der Umgang mit Plagiaten an der Philosophischen Fakultät stützt sich auf die Rahmenverordnung (RVO) § 30 Unlauteres Verhalten sowie RVO § 12 und STO § 11: Plagiatskontrolle.

Vorgehen bei Verdacht

Kommt der **Verdacht** eines Plagiates auf, wird jeder Fall weiterverfolgt. Die Beschäftigung mit Plagiaten ist zeitintensiv. Informations- und Sammelstelle für die Ethnologie ist Juliane Neuhaus.

- Juliane Neuhaus unterstützt Dozierende bei deren Überprüfung ihres Verdachtes und begleitet Gespräche mit betroffenen Studierenden.
- Dozierende können sich auf den Seiten der Abteilung «Lehre und Lehrentwicklung» zur Plagiatskontrolle informieren: <https://www.teaching.uzh.ch/de/infrastruktur/plagiate.html>.
- Die UZH bietet als Plagiatssoftware Turnitin an (Zugang über UZH-VPN): <https://turnitin.uzh.ch/>.
- Studierende werden zur Diskussion eines Plagiatsverdachtes zu einem Gespräch geladen (rechtliches Gehör), bei dem die Plagiatsbeauftragte anwesend ist. Das Gespräch wird protokolliert und von den Anwesenden unterzeichnet.



Folgende **Unterlagen** werden von der/dem Dozierenden oder der/dem Betreuer*in zusammengestellt:

- Schriftliche Arbeit mit Markierung der relevanten Textstellen
- Kopien der Unterlagen, aus welchen die Textstellen entnommen sind mit Markierungen der relevanten Stellen
- Ergebnis der Plagiats-Erkennungssoftware
- Schriftliche Stellungnahme der Studentin oder des Studenten bzw. Protokoll des persönlichen Gesprächs (rechtliches Gehör)

Weitere Massnahmen

Wenn der Verdacht sich erhärtet, werden **weitere Massnahmen** eingeleitet:

- Benotung einer schriftlichen Arbeit mit «1» (nicht bestanden)
- Bei Leistungsnachweisen des Typs Portfolio gilt ein Modul als nicht bestanden, wenn ein Leistungsnachweisteil wegen unlauterem Verhalten mit der Note 1 bzw. «nicht bestanden» bewertet wird.
- Information und ggf. Einleitung eines Verfahrens wegen unlauterem Verhalten über das Studiendekanat (Student Services, studium@phil.uzh.ch).
- Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet, ob unlauteres Verhalten gemäss RVO § 30 vorliegt und ein Disziplinarverfahren beantragt wird.
- Anzeige eines möglichen Disziplinarfehlers an den Rektor der UZH; Prüfung eines Disziplinarverfahrens durch den Universitätsanwalt.
- Die Entscheidung der/des Dozierenden kann auch vom Studiendekan rückgängig gemacht werden und die Benotung wird angepasst.

Disziplinarverfahren

Plagiate verstossen gegen das Recht an geistigem Eigentum. Ob willentlich oder „aus Versehen“ entstanden – Plagiate sind keine Bagatelldelikte. Sie werden in einem **Disziplinarverfahren** vor der UZH bestimmt und können weitere, schwerwiegende Sanktionen zur Folge haben:

- Schriftlicher Verweis / förmliche Verwarnung
- Ausschluss von Lehrveranstaltungen oder
- Ausschluss von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen (z.B. Mensa, Bibliothek, Universitätsnetz) für die Dauer von höchstens einem Semester oder
- Ausschluss von Prüfungen und/oder Studium für ein bis sechs Semester.

Für weitere Informationen zum Disziplinarverfahren s. Universitätsanwalt unter <https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/haas/Universitaetsanwalt/DasDisziplinarverfahren.html> (letzter Zugriff am 24.3.2021).

Kontakt

Dr. des. Juliane Neuhaus, Studienleitung, ISEK–Ethnologie, Universität Zürich
Andreasstrasse 15, 8050 Zürich
E-Mail: juliane.neuhaus@uzh.ch